



Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Markt Lam

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung von 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Lam folgende Rechtsverordnung:

§1

Im Gemeindeteil Lam des Marktes Lam dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Markt Lam kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

an den drei Marktsonntagen sowie den 37 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.

§2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31. Jan. 2011

Lam, _____
Markt Lam


Bergbauer
1. Bürgermeister

